

Die Tür verriegeln oder nicht?

Autor(en): **King, Sarah**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2012)**

Heft 4: **Die neue Kundschaft**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-821948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Tür verriegeln oder nicht?

Die besorgte Tochter einer an Demenz erkrankten Kundin verlangte von Mitarbeitenden der Spitex Bern, dass sie nach ihrem Besuch bei der Kundin die Wohnungstür von aussen verriegeln. Eine juristische Abklärung zeigt: Damit könnte sich die Spitex strafbar machen und sie würde ihre Kundin sogar noch zusätzlichen Gefahren aussetzen.

Sarah King // Immer mehr Menschen erkranken an Demenz. Das kann für Angehörige mit grossen Problemen und Sorgen verbunden sein. Und dies wiederum hat Auswirkungen auf die Spitex, wie ein Fall der Spitex Bern zeigt.

Die Tochter einer an Demenz erkrankten Kundin machte sich Sorgen, dass ihre zeitlich und örtlich desorientierte Mutter das Haus allein verlassen und den Heimweg nicht mehr finden würde. Deshalb verlangte sie von den Spitex-Mitarbeitenden, nach getaner Arbeit am Morgen und am Abend die Haustüre der Kundin von aussen zu verriegeln – mit einem eigens dafür angebrachten Hakenverschluss.

Ungutes Gefühl

Die Mitarbeitenden hatten ein ungutes Gefühl beim Gedanken, die alte Frau einzusperren, und wandten sich an ihre Vorgesetzte. Diese setzte sich mit dem Hausarzt der Kundin in Verbindung, der die Forderung der Tochter verordnete, wenn auch ungerne. Trotz Verordnung aber hielt das ungute Gefühl bei den Spitex-Mitarbeitenden an.

Die Betriebsleiterin leitete den Fall deshalb weiter an Claudia Müller, Mitglied der Geschäftsleitung der Spitex Bern. Wie für die Fachleute vor Ort, so stand auch für Claudia Müller fest: «Wir sperren Klientinnen und Klienten nicht ein, auch wenn sie weglaufen könnten.» Um dies juristisch begründen zu können, liess die Spitex Bern den Fall rechtlich abklären.

Das Resultat ist klar: Das Zusperrern der Wohnungstür von aussen könnte eine Freiheitsberaubung gemäss Arti-



Bild: photocase.com/tigerente

Die Spitex darf Wohnungstüren nicht von aussen verriegeln. Das könnte eine Freiheitsberaubung darstellen oder z.B. bei einem Brand die eingeschlossene Person gefährden.

kel 183 des Strafgesetzbuches sein: Wer «einen anderen unrechtmässig festnimmt, gefangen hält oder ihm in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht», macht sich strafbar – auch dann, «wenn dies in gewisser Weise im Interesse des Patienten geschieht».

Der Jurist führte noch ein weiteres Argument an: «Wer gegenüber einem Patienten eine spezielle Verpflichtung betreffend Sorge und Aufsicht übernimmt, tritt regelmässig in eine sogenannte Garantenstellung ein.» Das heisst, er muss Gefahren vom Patienten abwenden. Wird eine Person eingeschlossen, setzt man sie jedoch Gefahren aus. So könnte die Kundin z.B. in ihrem Drang, das Haus zu verlassen, aus dem Fenster stürzen oder bei einem Brand könnte sie nicht flüchten. Die Obhutspflicht wäre somit verletzt.

Im Zusammenhang mit der juristischen Begründung wurde auch der Frage nachgegangen, welche anderen Schutzmassnahmen Angehörige von demenzkranken Menschen ergreifen könnten. Der Gesetzgeber sieht dafür den fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) vor. Gemäss Gesetz (Art. 8 FFEG) «darf eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer ge-

eigneten Anstalt untergebracht oder zurückgehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann». Der fürsorgerische Freiheitsentzug wird durch den Regierungsstatthalter, die Vormundschaftsbehörde, den Vormund oder den Arzt verordnet.

Im Falle einer Demenz wird jedoch empfohlen, vor einem solchen Freiheitsentzug nach mildereren und weniger freiheitsberaubenden Massnahmen zu suchen. Die Schweizerische Alzheimervereinigung empfiehlt u.a. das Installieren eines Alarmsystems. Ausserdem: Objekte, die auf Ausgehen resp. Spaziergänge hinweisen (Mantel, Stock usw.) nicht in Sichtweite aufbewahren, zur Sicherheit Namensschilder an Kleidung anbringen oder die Person mit einem Ortungsgerät ausstatten.

Angehörige beraten

Claudia Müller von der Spitex Bern richtet den Fokus aber nicht nur auf die erkrankte Person, sondern auch auf Dritte: «Wenn ein Mensch an Demenz erkrankt, verändern sich seine Beziehungen. Angehörige machen sich Sorgen, sind überfordert und haben unter Umständen Schuldgefühle, vor allem wenn ein fürsorgerischer Freiheitsentzug vollzogen wird.» Also stehe neben dem Schutz der erkrankten Person auch die Beratung der Angehörigen an.

Weiter ermutigt Claudia Müller die Pflegenden, auf ihr Bauchgefühl zu hören: «Wenn Mitarbeitende ein schlechtes Gefühl haben beim Ausführen einer Dienstleistung, ist es äusserst wichtig, dass sie dies ihren Vorgesetzten mitteilen. Der Kunde ist zwar König, aber wir haben die Verantwortung, haben Weisungen und Qualitätsrichtlinien.»

Die Konfliktsituation mit der Tochter, die sich um ihre demenzkranke Mutter sorgt, konnte inzwischen geregelt werden. Die Spitex-Mitarbeitenden verriegeln nach der Arbeit die Türen von aussen nicht, und die Tochter akzeptiert diese Haltung der Spitex Bern.